Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/16 12Os101/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1997

Norm

StGB §32 Abs2

Rechtssatz

Weder eine nicht einschlägige Vorstrafe noch ein durch Alkoholsucht und Drogensucht belastetes Vorleben bildet einen Erschwerungsgrund, sondern ist bloß bei Gewichtung der personalen Täterschuld im Rahmen der allgemeinen Strafbemessungsregel des § 32 Abs 2 StGB zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 101/97
  Entscheidungstext OGH 16.10.1997 12 Os 101/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108776

Dokumentnummer

JJR_19971016_OGH0002_0120OS00101_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at